



## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Schwartau**

Bereitstellung im Internet: 22.09.2021

Diese Satzung kann bei der Stadt (Markt 15, 23611 Bad Schwartau) während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

### **Vorkaufsrechtsatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB über ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken in einem geplanten Entwicklungsreich der Stadt Bad Schwartau für die Grundstücke im Gebiet der vorbereiteten Untersuchungen gem. § 141 BauGB für das Förderprogramm “Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“**

#### **Präambel**

Die Stadt Bad Schwartau erlässt nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 16. September 2021 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO –) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 25.05.2021 (GVOBl. S. 566) und § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Städtebauliche Maßnahme**

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet, für das die Stadtverordnetenversammlung am 13.06.2019 beschlossen hat, die Vorbereitung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme einzuleiten und Voruntersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB durchzuführen für das Förderprogramm “Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“. Auf dieser Basis zieht die Stadt Bad Schwartau städtebauliche Maßnahmen – zwecks Beseitigung der hier vorhandenen städtebaulichen Missstände im Untersuchungsbereich - in Betracht.
- (2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Stadt Bad Schwartau für das Entwicklungsgebiet eine Vorkaufssatzung.

## **§ 2**

### **Satzungsgebiet**

Das vorstehend bezeichnete Gebiet ist in einem Lageplan im Maßstab 1:5000 dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 3**

### **Besonderes Vorkaufsrecht**

- (1) Der Stadt Bad Schwartau steht in dem in § 1 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.
- (3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

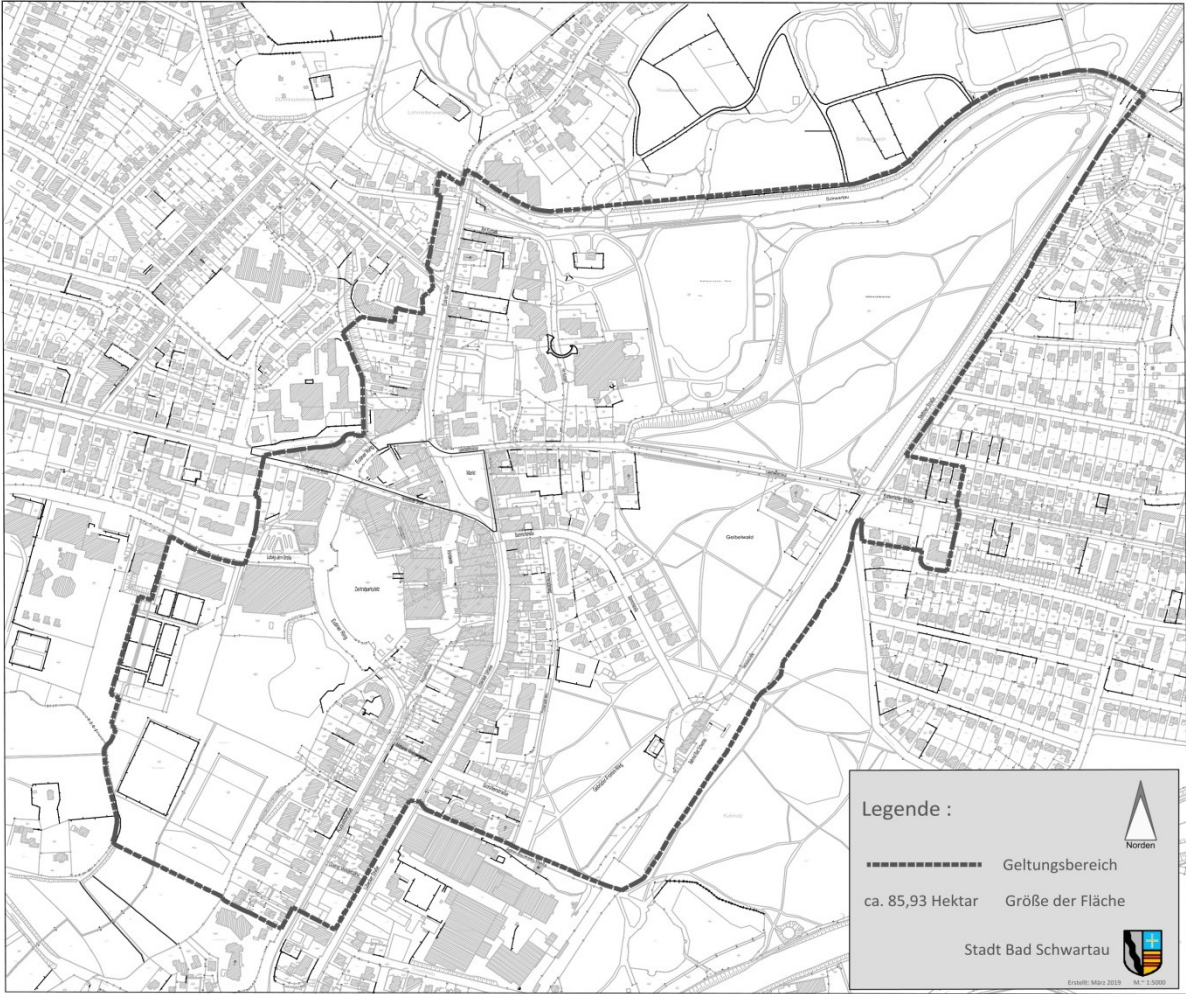
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Schwartau, den 21.09.2021

Stadt Bad Schwartau

Der Bürgermeister

gez. Dr. Brinkmann



Legende :

- Geltungsbereich
- ca. 85,93 Hektar Größe der Fläche



Stadt Bad Schwartau



Erstellt: März 2019 1:10000